

KLAUSUR IM GRUNDLAGENFACH RÖMISCHES RECHT II

(2 Std.)

Fall 1

Der Walker GAIUS hat von LUCIA Kleidungsstücke zur Reinigung übernommen und reinigt diese Gewänder einwandfrei. Allerdings weisen die Kleider, als er sie LUCIA aushändigt, Mäusefrassspuren auf, weil GAIUS trotz der bekannten Mäuseplage gegen das Eindringen dieser Tiere in seine Werkstatt keine Vorkehrungen getroffen hatte (vgl. Rdn 750 im Quellenbuch).

Fragen:

1. Haftet GAIUS diesfalls aus dem Werkvertrag (locatio-conductio)? Genaue Begründung! Haftungsumfang? Hat LUCIA den vereinbarten Werklohn zu bezahlen?
2. Wäre – im Sinne der Anspruchskonkurrenz – auch eine Haftung des GAIUS aus der lex Aquilia möglich? Begründung! Bestimmen und begründen Sie genau die allenfalls zuständige actio!

Variante:

Wie beurteilen Sie die Haftung des GAIUS, falls er beweisen kann, alle erdenklichen und möglichen Vorkehrungen gegen das Eindringen von Mäusen unternommen zu haben?

Fall 2a

Die quiritische Eigentümerin VALERIA verkauft dem GAIUS zwei wertvolle, auf Pergament geschriebene Buchrollen für je 3'000 Sesterzen. Die Erfüllung des Vertrages soll, weil in den Bibliotheksräumen des GAIUS noch Renovationsarbeiten im Gange sind, erst in drei Wochen Zugum-Zug am Domizil der VALERIA stattfinden. Eine Woche nach Abschluss dieses Kaufvertrages geht das Wohnhaus der VALERIA aus einem Grunde, den niemand zu vertreten hat, in Flammen auf. Die verkauften Bücher verbrennen, eine Möglichkeit sie noch zu retten bestand nicht.

Fragen:

1. Kann VALERIA den Kaufpreis für die untergegangenen Bücher von GAIUS fordern? Begründung!
2. Steht GAIUS aus dem Kaufvertrag ein Anspruch gegenüber der VALERIA zur Verfügung?

Fall 2b

Hätte GAIUS, falls der Brand durch fahrlässiges Verhalten eines Dritten (TITIUS) verursacht worden wäre, einen Anspruch gegen VALERIA? Welche actio? Inhalt? Begründung!

Fall 2c

Wenn VALERIA nachweislich genügend Zeit zur Verfügung gestanden hätte, um die Buchrollen vor dem ausgebrochenen Feuer in Sicherheit zu bringen, sie dies aber fahrlässigerweise unterliess: Würde VALERIA dem GAIUS gegenüber diesfalls haften? In welchem Umfang? Begründung!

Es sind sämtliche Fälle mit allen gestellten Fragen (einschliesslich der Varianten) zu bearbeiten. Die Bearbeitung erfolgt ausschliesslich nach römischem Recht.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg

Prof. Dr. Huwiler